

Confirmation des LandRechtes.

confirmiret und bestetiget haben / und das aus Fürstlicher Macht und
Obrigkeit / hiemit und in Krafft dieses / also und derogestalt / daß sie und
ihre Nachkommen sich dieses Rechtes zu Gerichte gebrauchen / und darz
nach urtheilen / sprechen / richten und halten sollen / jedoch wollen Wir
Uns / unsern Erben und Nachkommen die Macht / dieses Rechtes Ver-
ordnungen / nach fürfallenden Gelegenheiten / ferner zu erklären / auch / wo
es nöthig / zu endern / zu verbessern / und zu vermehren / fürbehalten /
auch unser Fürstl. Obrigkeiten und Hochheiten hierdurch nichts enzo-
gen und begeben haben. Und befehlen demnach unserm Staller und
LandSchreibern / so iezo seyn / und künfftig seyn werden / insonderheit
auch den Fünffharden Rätthen hierüber festiglich zu halten / und hierwider
nichts zu thun / noch vornehmen lassen / bey vermeidung unser Ungnad
und Straffe / Zu Urkund haben Wir diß mit unserm Fürstl. anhan-
genden Secrete bestetiget / und Uns mit eigener Hand untergeschrieben /
Gegeben auff unserm Hause Hansburg / am Tage nach Johannis
Baptistæ . nach Christi unsers einigen wahren Erlösers und Heylan-
des Geburt / im Tausend Fünffhundert und Zwey und Siebenzigstem
Jahre.

Das